

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Drittes Kapitel. Rechtfertigung der obigen Eintheilung der
Regierungs-Formen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Drittes Kapitel.

Rechtfertigung der obigen Eintheilung der Regierungs-
Formen.

Die Ursache, welche macht, daß es mehrere Arten von Staatsverfassungen giebt, liegt darinnen, daß der Staat selbst aus mehr als einem Theile besteht, — daß er ein zusammengesetztes Wesen ist. Denn zuerst, gehört zu jedem Staate ohne Ausnahme, eine Vielheit einzelner Häuser und Familien. Dann ist unter diesen Vielen wieder ein Unterschied. Einige sind reich, andre arm, andre in der Mitte zwischen beyden. Von den Reichen sowohl als von den Armen sind einige kriegerisch und geschickt die Waffen zu führen, andre dazu unfähig oder davon abgeneigt. Endlich sehen wir, daß von der geringern Classe, die wir das Volk nennen, einen Theil die Ackerleute, einen andern die gemeinen Handwerker, einen dritten die Handelsleute und Krämer ausmachen. Auch unter den Vornehmern und Notabeln ist wieder ein Unterschied nach Maaßgabe des Reichthums und der Besitzungen. Einige sind so wohlhabend, daß sie Pferde halten und immer beritten seyn können. Denn dieß kann man als ein Zeichen einer vorzüglichen Wohlhabenheit ansehen. Daher auch in den ältern Zeiten, in denjenigen Städten, deren Haupt-

Kriegsmacht in Reuterey bestand, die Regierungsform meistens oligarchisch war, weil nur diejenigen an der Regierung Theil nahmen, die reich genug waren, zu Pferde Kriegsdienste zu thun. — Daß aber die Reuterey bey diesen so vorzüglich geschätzt wurde, kam daher, weil sie derselben gegen die oft ganz nahe an ihre Stadt gränzenden Nachbarn bedurften. In diesem Falle waren die Eretrier und Chalcidäer auf der Insel Euböa, die Einwohner von Milet am Mäander, und mehrere andre Asiatische Griechen.

Außer dem Unterschiede an Vermögen giebt es noch andre, die unter der vornehmern Classe selbst neue Absonderungen machen. Einige davon halten ihr Geschlecht für edler, andre glauben, an persönlichen Eigenschaften einen Vorzug zu haben. Und wenn es noch andre Abstufungen giebt, dergleichen ich bey der Abhandlung über die Aristokratie gedacht habe, so entstehen daraus eben so viele Theile einer Stadt. Von diesen Theilen nun haben bald alle Antheil an der Regierung, bald nur einige, — hier mehrere, dort weniger. — Wie nun diese Theile der Art nach von einander verschieden sind, so müssen auch diejenigen Verfassungen der Art nach von einander verschieden seyn, in welchen entweder der eine oder der andre der herrschende ist.

Nämlich die Staatsverfassung ordnet die Regierung an und theilt die Magistraturen aus. Sie wird daher von jedermann eingetheilt, nachdem die Macht und die obrigkeitlichen Bürden entweder einigen Gliedern als den Reichen allein, oder den Armern allein, ausschließend eigen, oder mehreren, z. E. Reichen und Armen, nach einer gewissen Proportion gemein sind. Dieser verschiedenen Austheilungen der Macht kann es nun so viele geben, als verschiedene Bestandtheile in einem gemeinen Wesen vorhanden sind, die einen gewissen Vorrang vor einander begehren.

Viele glauben diese Untersuchungen einfacher zu machen, indem sie, so wie einige Geographen nur zwey Hauptwinde annehmen, Südwinde und Nordwinde, von welchen alle die übrigen nur Abweichungen seyn sollen, auch nur zwey Haupt-Regierungsformen gelten lassen, die demokratische, wo Viele, die Menge, und die oligarchische, wo Wenige regieren. Alsdaun nämlich sehen sie die Aristokratie für eine Art der Oligarchie, und das, was ich Republik im eigentlichen Verstande nenne, für eine Art von Demokratie an; so wie jene Geographen den Abendwind zu einer Unterart des Nordwindes und den Morgenwind zu einer des Südwindes machen. Mit den musikalischen Tonarten machen es einige eben so; nehmen nur zwey Hauptunterschiede, die Dorische und die Phrygi-

sche, an, und suchen alle übrige Tonleitern unter eine von diesen beyden Rubriken zu bringen. — So gewöhnlich nun auch jene Abtheilung der Staatsverfassungen seyn mag, und so einfach sie zu seyn scheint: so ist doch die unsrige, glaube ich, richtiger und besser, nach welcher zuerst die regelmässigen, (es mögen denn nun eine oder mehrere seyn) von den unregelmässigen und ausgearteten unterschieden werden, (so wie, wenn eine Modulation als die am meisten harmonische gefunden wäre, und die übrigen nach der mehrern oder weitem Entfernung von der vollkommensten Harmonie classificirt würden) und dann diese unregelmässigen selbst darnach eingetheilt werden, daß die eine mehr Stärke und eine strengere Unterordnung in die Regierung bringen, welches die oligarchischen Verfassungen thun, die andern aber eine losere und mehr nachgebende Verbindung zwischen Obrigkeit und Unterthanen hervorbringen, welches der Fall bey den demokratischen ist.

Viertes Kapitel.

Demokratie und deren Arten.

Es ist nicht genug, wie viele glauben, Demokratie (und Oligarchie) bloß nach dem Namen zu definiren, so daß jene die Regierung der Menge (diese die Herrschaft Weniger) anzeige. — Auch in Oligarchien und allenthalben herrscht gewissermaßen der größere Theil. Im Gegentheil, wenn in einer Stadt tausend dreyhundert Einwohner wären, und darunter tausend Reiche, diese aber den dreyhundert Armen, die übrigens frey, und jenen in allen andern Stücken gleich wären, keinen Theil an der Regierung ließen: so würde man nicht sagen können, daß diese Stadt demokratisch regiert würde. — Auf gleiche Weise, wenn irgend wo die Armen, an Anzahl geringer als die Reichen, sie doch zu überwältigen gewußt, und die Macht des Staats allein an sich gerissen hätten: so würde man dieß doch nicht eine Oligokratie nennen.

Weit richtiger also drückt man sich aus, wenn man sagt: das Wesen der Demokratie besteht darin, daß die Freygeborenen ohne Unterschied, — das Wesen der Oligarchie, daß die Reichen regieren. Es ist aber etwas Zufälliges, welches doch nach der Natur der Sache gemeiniglich geschieht,